

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 69/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Clara F [REDACTED],
K[REDACTED] M[REDACTED], A[REDACTED], N[REDACTED], Israel,**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

**Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
T[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED],**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Oktober 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. Oktober 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 BGG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht prüft allein den Ursachenzusammenhang zwischen den anerkannten Verfolgungsleiden und dem Zustand der Klägerin. Damit hält es sich im Ergebnis im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Nicht anerkannte Leiden können Heilkosten-Erstattungensprüche nicht begründen (BGH RZW 1963, 364; 1965, 73 Nr. 15). Daß das Berufungsgericht die Grundsätze der adäquaten Verursachung, auf die es ankennt (BGH RZW 1967, 459; 1975, 336), verkannt hätte, ergibt das Urteil nicht. Die Verneinung des Ursachenzusammenhangs beruht vielmehr auf tatrichterlicher Würdigung des Sachverhalts, deren Nachprüfung dem Senat verschlossen ist. Für eine Erörterung der Frage, ob der - grundsätzlich nur

- 3 -

für die Vergangenheit bestehende, BGH Rzw 1980, 15 -
Klageanspruch unter dem Gesichtspunkt der Heilbehand-
lung gerechtfertigt sein könnte, bestand nach dem Klage-
vertrag kein Anlaß.

Mai

Dr. Jähne

